

Sitzung vom 1. November 2000

1696. Anfrage (Redefreiheit an der Universität)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 28. August 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Verselbstständigung der Universität ist es seitens des Parlaments zwar schwieriger, in operative und strategische Belange einzuwirken. Angesichts der Tatsache dass der «Piñada» im Parlament schon einigen Staub aufgewirbelt hat, es auch um Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz geht und auch Fragen zu Vorkommnissen unter altem Recht gestellt sind, bitte ich den Regierungsrat, auf alle Fragen einzugehen:

1. Wie oft in den letzten 20 Jahren hat die Universitätsleitung Rednern oder Rednerinnen ein Redeverbot auferlegt oder bei potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen ein solches in Aussicht gestellt?
2. Wer waren diese Personen?
3. Was waren die Gründe des Auftrittsverbotes?
4. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützten sich die jeweiligen Verbote?
5. Im neuen Unigesetz §3 heisst es: «Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung in der Wissenschaft.» Herr Piñada ist wie Herr Pinochet in den letzten 28 Jahren für seine Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor keinem Gericht zur Verantwortung gezogen worden. Nachdem nun sogar Herr Pinochet in Chile vom Obersten Gerichtshof die Immunität aberkannt worden ist, ist immerhin theoretisch ein Gerichtsverfahren gegen den Ex-Diktator möglich. Fast gleichzeitig wird Herr Piñada, dessen Funktion in Pinochets Diktatur-Junta sehr wohl bekannt war und ist, an die Universität Zürich eingeladen, um ein Referat zu halten. Wie ist dieses Vorhaben mit dem eingangs zitierten §3 zu vereinbaren?
6. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, um die Unileitung zu klareren Richtlinien, was das Rederecht und die ethische Verantwortung der Uni anbelangt, zu bringen? Oder ist der Regierungsrat bereit, in einer Verordnung §3 präziser zu regeln, um wenigstens auszuschliessen, dass nie verurteilte (aber international anerkannte) Verantwortliche für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Auftrittsmöglichkeiten an der Uni haben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Soweit zeitlich zurückverfolgbar wurde in den letzten Jahren kein Redeverbot an der Universität verhängt. Hingegen wurden infolge angedrohter oder ausgeübter Gewalt ein Auftritt des Dalai Lama sowie eine Rede zum Thema «Unwertes Leben» zum angekündigten Zeitpunkt verhindert.

An der Universität ist die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet (§3 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität vom 15. März 1998; UniG, LS 415.11). Diese Freiheit im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit erfordert die Wahrnehmung ethischer Verantwortung. Zur Erreichung eines bestimmten wissenschaftlichen Ziels dürfen nur Mittel eingesetzt oder Vorgehen gewählt werden, die moralisch-ethischen Grundsätzen genügen. Zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung in der Wissenschaft trifft die Universität Vorkehrungen (§3 Abs. 2 UniG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Ethikzentrum der Universität und die neu geschaffene Ethikkommission zu erwähnen. Letztere setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und der Stände zusammen und unterstützt die Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung ethischer Verantwortung in Forschung, Lehre und Dienstleistung (§66 Abs. 1 und 2 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998; UniO, LS 415.111). In erster Linie obliegt die Wahrnehmung der ethischen Verantwortung allerdings den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst (vgl. §5 Abs. 1 UniO).

Die Wissenschaft entwickelt sich unter anderem durch Äusserung von Ansichten und Bekanntgabe von Ergebnissen, weshalb es nicht förderlich ist, einzelne Ansichten und Erfahrungen von vornherein nicht zu hören oder zu verbieten. Zur Weiterentwicklung der Wissenschaft sind im Übrigen gerade auch unpopuläre und fragwürdige Ansichten zu themati-

sieren und zu kommunizieren. Die Universität lädt zum Zweck eines intellektuell hoch stehenden Meinungs- und Wissensaustausches immer wieder Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik ein. Unter diesem Aspekt ist auch der Auftritt von Dr. José «Piñada» (recte: Piñera) zu sehen, zu dem der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation betreffend die Verhinderung des Auftritts eines Referenten an der Universität Zürich Stellung genommen hat (KR-Nr. 216/2000).

Die Universität ist sich ihrer ethischen Verantwortung bei der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Arbeit bewusst und bemüht sich, ihre Entscheidungen gerade auch hinsichtlich ethischer Fragen transparent zu treffen, sodass die öffentliche Diskussion geführt werden kann. Mit der Ethikkommission besitzt die Universität ein wirksames Instrument, das die Einhaltung ethischer und moralischer Grundsätze im gesamten universitären Bereich gewährleistet und den wissenschaftlichen Dialog fördert. Für ein gesetzgeberisches oder aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrats besteht keine Notwendigkeit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi